

**Neufassung der  
Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 13.12.2006 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Nutzungsgebühren erhoben.

**I. Grabstätten**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen   | in Euro<br>127,82 |
| 2. Überlassung von Urnengrabstätten   |                   |
| a) Urnenerdgrabstätte   | 325,00            |
| b) Urnenmauernische   | 410,00            |
| 3. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte ab dem 5. Lebensjahr des Verstorbenen  |                   |
| a) Einzelgrabstätte   | 650,00            |
| b) Doppelgrabstätte   | 1.300,00          |
| c) jede weitere Grabstätte  | 650,00            |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für  |                   |
| a) Urnengrabstätte  | 13,00             |
| b) Urnenmauernische   | 16,40             |
| c) Einzelgrabstätte   | 26,00             |
| d) Doppelgrabstätte   | 52,00             |
| e) jede weitere Grabstätte  | 26,00             |
| 5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit   |                   |
| Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 erhoben.   |                   |
| 6. Bestattungen von Auswärtigen   |                   |
| Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist auf der Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Grabstätten) im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs.2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz |                   |

(KAG) vom 20. Juni 1995, vom Antragsteller/Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt zu entrichten. Gleiches gilt für die Benutzung der Leichenhalle.

## **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von den Gebührenschuldern erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührensatzung an die Gemeinde.
2. Diese Regelung gilt auch für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen. Für diesen Fall sind die Vergütungssätze von Fall zu Fall mit dem Beauftragten zu vereinbaren und vom Gebührenschuldner zu erheben.

## **III. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung	in Euro
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	200,00
b) für jeden weiteren Tag	25,00

### **§ 2 Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.05.2002 außer Kraft.

Weisenheim am Berg, den 25.01.2007

Georg Blaul  
Ortsbürgermeister